



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 13

Rotenburg (Wümme), den 15.10.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntmachung vom 13. Oktober 2022 der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.10.2022

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 124 - zwischen Am Kalandshof und Glummweg - vom 18. Februar 2022

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 29. September 2022

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2022 vom 29. September 2022

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (FwKGS) vom 29. September 2022

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 9. April 2022

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2022 vom 6. Oktober 2022

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung) vom 12. September 2022

26. Satzung vom 22. September 2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

27. Satzung vom 22. September 2022 zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Widmung von Straßen im Gebiet der Gemeinde Scheeßel vom 15. Oktober 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreisergebnisse der Landtagswahl
im Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.10.2022**

Gem. Niedersächsischer Landeswahlordnung (§ 68 Abs. 8 NLWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2022 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl bekannt.

Rotenburg (Wümme), den 13.10.2022

Kreiswahlleiter
Prietz

Wahlkreis 53 Rotenburg:

Wahlberechtigte	82.239
Wählerinnen/Wähler	50.328
Ungültige Erststimmen	455
Gültige Erststimmen	49.873
Ungültige Zweitstimmen	415
Gültige Zweitstimmen	49.913

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerberin/Bewerber Partei Erststimmen	
Koch, Tobias SPD	16.408
Holsten, Eike Hendrik CDU	17.133
Dr. Schwing, Bettina GRÜNE	6.758
Cordes, Henning FDP	1.761
Kaiser, Marie-Thérèse AfD	5.183
Baumgartner, Jürgen DIE LINKE.	1.551
Urban, Michael FREIE WÄHLER	1.079

Im Wahlkreis 53 Rotenburg ist damit der Wahlkreisbewerber Holsten, Eike Hendrik - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landeswahlvorschlag Zweitstimmen	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	16.273
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	15.172
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	6.895
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.129
Alternative für Deutschland (AfD)	5.359
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	1.321
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)	465
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	624
Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	67
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	416
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	135
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	691
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	134
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	232

Wahlkreis 54 Bremervörde:

Wahlberechtigte	69.671
Wählerinnen/Wähler	43.228
Ungültige Erststimmen	432
Gültige Erststimmen	42.796
Ungültige Zweitstimmen	304
Gültige Zweitstimmen	42.924

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerberin/Bewerber Partei Erststimmen	
Wölbern, Bernd Hinrich SPD	12.633
Dr. Mohrmann, Marco CDU	19.689
Maulawy, Faruk GRÜNE	4.325
Leonhardt, Kevin FDP	1.665
Heins, Willi AfD	4.484

Im Wahlkreis 54 Bremervörde ist damit der Wahlkreisbewerber Dr. Mohrmann, Marco - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landeswahlvorschlag Zweitstimmen	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	13.740
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	16.033
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	4.373
Freie Demokratische Partei (FDP)	1.745
Alternative für Deutschland (AfD)	4.323
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	754
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)	296
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	412
Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	69
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	306
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	103
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tierschutzpartei)	529
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	133
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	108

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 124 - zwischen Am Kalandshof und Glummweg -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 124 - zwischen Am Kalandshof und Glummweg - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Die Festsetzungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 33 „Glummweg“, 1. Änderung sowie Nr. 83 „Eichenweg/Polluxstraße“, soweit sie vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 „Zwischen Am Kalandshof und Glummweg“ überdeckt werden, werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 124 vollständig aufgehoben. Im Übrigen bleiben die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Glummweg“ sowie der Bebauungsplan Nr. 83 „Eichenweg/Polluxstraße“ mit ihren Festsetzungen bestehen.

Rotenburg (Wümme), den 18.02.2022

Torsten Oestmann
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 16.10.2022 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de - Wirtschaft & Umwelt - Stadtplanung - Bebauungspläne abrufbar.

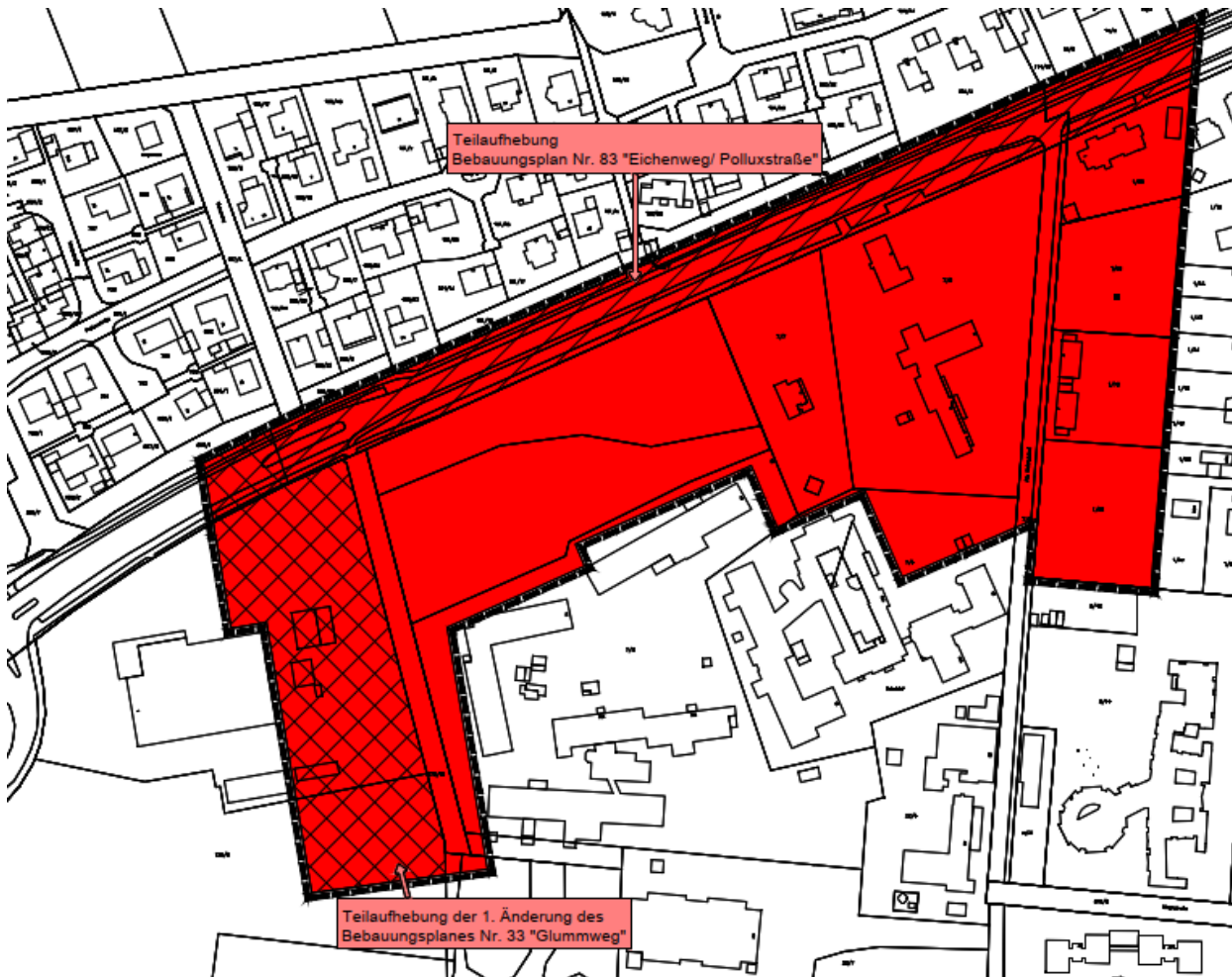
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung mit

eigenhändiger Unterschrift entweder schriftlich, zur Niederschrift oder auch per E-Mail gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.10.2022

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

(L. S.)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 29.09.2022 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Fintel beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Fintel zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Sie besteht aus den, in den Mitgliedsgemeinden

Fintel
Helvesiek
Lauenbrück
Stemmen und
Vahlde

unterhaltenen, Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Fintel und Lauenbrück sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Helvesiek, Stemmen und Vahlde sind Grundausrüstungsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren können räumlich innerhalb der Samtgemeinde in Bereiche zusammengefasst werden, gem. § 20 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 29.09.2022 befugt, zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen Verkehrsregelungen wahrzunehmen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 dieses Gesetzes nicht gefährdet werden (vgl. § 2 Abs. 6 NBrandSchG).

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 NBrandSchG. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

- (3) Das Ortskommando besteht aus
- der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
- Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeinendausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für Mitglieder der Einsatzabteilung gelten die Vorschriften des § 12 NBrandSchG. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied in der Einsatzabteilung einer anderen Wehr waren, sind §§ 8-10 der FwVO zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Altersgrenze für den Einsatzdienst nach dem Nds. Brandschutzgesetz noch nicht erreicht haben und die die Voraussetzungen des § 12 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 3 oder 4 NBrandSchG erfüllen.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag und auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Die Samtgemeinde ist aufgerufen, die Kinder- und Jugendfeuerwehren nach Möglichkeit zu fördern (gem. § 13 Abs. 1 NBrandSchG).
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 und/oder Abs. 3 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsvorschriften der Samtgemeinde.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323c StGB obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Hiervon können die in § 9 Abs. 7 und § 10 Abs. 4 genannten Ausnahmen gemacht werden.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde und dem Gemeindebrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4-5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO an Angehörige der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrates. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ soll mit der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters erfolgen.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung, nach § 9 Abs. 6 sind Ausnahmen möglich
 - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - g) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus

der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindeführer und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

- (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen, soweit die Samtgemeinde hierauf nicht generell verzichtet hat.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 18.12.2014 außer Kraft.

Lauenbrück, den 29.09.2022

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindegemeindevorstand

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 29.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.379.000	139.600	0	12.518.600
ordentliche Aufwendungen	12.807.600	588.000	0	13.395.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.617.100	139.600	0	11.756.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.592.700	588.000	0	12.180.700

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	910.000	17.000	0	927.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.242.200	0	153.000	10.089.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000.000	0	0	9.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	238.700	0	0	238.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	21.527.100	156.600	0	21.683.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	22.073.600	588.000	153.000	22.508.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2022 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 N FAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert

§ 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 29. September 2022

Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung bzw. eine Änderung der bestehenden Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 N KomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel öffentlich aus.

Lauenbrück, 15. Oktober 2022

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (FwKGS)

(Präambel)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012

(Nds. GVBl. S. 279) in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kostenfrei sind Einsätze, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Einrichtungen oder im Rahmen der Dorfgemeinschaft erfolgen, soweit
 - a) eine Anforderung der Ortswehr durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde erfolgt und
 - b) gegenüber der Samtgemeinde Ersatzansprüche wegen Verdienstausfall oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.
- (3) Nicht anzuzeigen und in Abstimmung mit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister durch die jeweilige Ortswehr durchzuführen sind Verkehrssicherungseinsätze zur Absicherung von jährlich wiederkehrenden, nicht kommerziellen Veranstaltungen der Ortskultur (z. B. Erntefest, Schützenfest), soweit und solange diese durch das Amtshilfeersuchen der Polizei Rotenburg (PHK Mehnen) vom 03.06.2022 und oder die Feuerwehrsatzung gedeckt sind.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind, dies gilt auch für Tragehilfen
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Unfugalarm) oder aus Fehlbedienung, fehlender technischer Wartung o.ä. resultierenden Auslösungen z.B. von Brandmeldeanlagen (Fehlalarm), soweit nicht zeitgleich eine echte Gefährdungslage vorliegt gem. § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG.
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeug-brände).
- f) Sowie nach weiteren Maßgaben des NBrandSchG.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht in Zusammenhang mit den §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Öl und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren, Entfernen von Insektennestern,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften, -fahrzeugen und/oder -gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Kosten- und Gebührenschildner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 29 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 26 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c) gem. § 2 Abs. Satz 2 i. V. m. § 30 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse eine solche Leistung erbracht wird.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.
- (4) Im Weiteren findet § 29 NBrandSchG vollumfänglich Anwendung.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf die halbe Einsatzstunde.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und/oder Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Fahrzeuge / Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Leistungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Leistungsbescheid wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Fintel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Fintel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtausgaben vom 31.08.1995 außer Kraft.

Lauenbrück, den 29.09.2022

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung

Bemessungsgrundlage (Maßstab) für die nachstehenden Kosten/Gebührensätze ist die angefangene halbe Einsatz-/Betriebsstunde.

Kosten und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten-/ Gebührensatz
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmitglied (ohne AGT)	6,00 €
1.2	je Feuerwehrmitglied (mit AGT und/oder ABC-Schutzanzug)	100,00€
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.10	je Löschgruppenfahrzeug LF	15,00€
2.11	Je Löschgruppenfahrzeug HLF	121,00€
2.2	je Tanklöschfahrzeug	19,00€
2.30	je Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	27,00€
2.31	je Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	104,00€
2.4	je Rüstwagen / Drehleiter / Sonderfahrzeuge	Nach Maßgabe der abrechnenden

		Trägerschaft (keine eigenen Fahrzeuge)
2.50	je Einsatzleitwagen	23,00€
2.51	je Mannschaftstransportwagen	42,00€
2.6	je Transportanhänger	3,00€
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.10	je hydraulischem Rettungsgerät, inkl. Zubehör	347,00€
3.11	je Hebekissen	73,00€
3.2	je Notstromaggregat	72,00€
3.3	je Flutlichtstrahler	12,00€
3.4	je Motorsäge	60,00€
3.5	je Steckleiter	57,00 €
3.6	B- oder C-Druckschlauch (je Stück), Verteiler etc. inkl.	7,00€
3.7	Ölsperre (je Teilkette und Einsatz)	12,00€
3.8	je Trage	7,00€
3.9	je Wärmebildkamera	240,00€
3.10	je Tauchpumpe	60,00€
4.	Verbrauchsmaterialien wie z.B. Ölbindemittel, Feuerlöscherfüllung, Schaummittel	Kosten des tatsächlichen Verbrauchs zzgl. 10 v.H. für den Wiederbeschaffungsaufwand
5.	Unfugalarm	Entsprechend Ziffern 1. und 2. dieses Tarifs, mindestens jedoch 1.000,00€
6.	Fehlalarm	Entsprechend Ziffern 1. und 2 dieses Tarifs, mindestens jedoch 1.000€ soweit zwei Fehlalarme pro Einsatzort und Jahr überschritten werden, ab dem dritten Einsatz

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 26.04.2012 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Bürgermeister bis zu einer Summe von 5.000 €. Im Bereich von 5.001 - 10.000 € beschließt der Verwaltungsausschuss. Übersteigt die Summe der Rechtsgeschäfte 10.000 €, muss der Rat der Gemeinde Basdahl den Beschluss fassen.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Basdahl.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.

Die Aushangkästen der Gemeinde Basdahl befinden sich:

- im Ortsteil Basdahl in Höhe Bremervörder Straße 23,
- im Ortsteil Oese auf dem Kirchenvorplatz in Oese,
- im Ortsteil Volkmarst an der Einmündung der Straße „Am Sportplatz“ in die B71.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Basdahl, den 09. April 2022

Gemeinde Basdahl
Busch
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

**1. Nachtragshaushaltssatzung der
Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 06.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -

1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.432.400	1.100	0	1.433.500
ordentliche Aufwendungen	1.399.300	15.200	0	1.414.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.403.400	0	0	1.403.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.271.400	4.000	0	1.275.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	375.000	0	0	375.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.065.000	500.000	0	1.565.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	500.000	0	500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.300	4.700	0	25.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.778.400	500.000	0	2.278.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.356.700	508.700	0	2.865.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 500.000 € erhöht und damit auf 500.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherigen Steuersätze (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2022 werden nicht geändert.

Hassendorf, den 06.10.2022

Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10. Oktober 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/113 erteilt worden.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Hassendorf, den 15. Oktober 2022

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

**7. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Hemsbünde
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 21, Satz 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 16 a oder 16b KiTaG in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 01.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.12.2008 in der Fassung der 6. Änderung vom 01.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 10 a Mittagsverpflegung wird eingefügt:

„§ 10 a
Mittagsverpflegung

(1) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für Kinder verpflichtend, deren Eltern gemäß § 9 Abs. 2 ab) und ac) die verlängerte Vormittags- oder Ganztagesgruppe gebucht haben.

(2) Für die Registrierung, An- bzw. Abmeldung sind die Eltern allein verantwortlich. Die für die Registrierung erforderlichen Unterlagen erhalten die Eltern von der Kitaleitung.

(3) Wurde versäumt das Kind für die Mittagsverpflegung anzumelden, muss das Kind für die Dauer des Mittagessens abgeholt werden. Anschließend kann das Kind wieder an der Betreuung teilnehmen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Hemsbünde, den 12.09.2022

Gemeinde Hemsbünde
Brinker
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

26. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel werden die Gebührentarife 1 und 3 für die Friedhöfe Abbendorf und Hetzwege wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1.1. Reihengrab:

- 1.1.3 Erwerb Reihengrab in Rasenlage 1.000,- €
Einmalige Pauschale, ohne weitere Gebühr.
Die Grabstätte ist mit einer Platte in der Größe 50 x 50 cm abzudecken, es darf grundsätzlich kein Grabschmuck auf den Grabstätten abgelegt werden.

1.3. Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren:

- 1.3.2 Bei Urnenwahlgrabstellen und Reihengräbern in Rasenlage ist die Gebühr wie folgt zu zahlen:
1. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe a) der Friedhofssatzung (Eintritt des Todesfalls) ist die Gebühr für 30 Jahre im Voraus zu entrichten.
2. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe b) und c) der Friedhofssatzung ist die Gebühr pro Jahr zu entrichten (1/30 – ein Dreißigstel- der Nutzungsgebühr)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Scheeßel, den 22.09.2022

Die Bürgermeisterin
Jungemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

27. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird der Gebührentarif 10 für den Friedhof Wohlsdorf wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1.1. Reihengrab:

- 1.1.3 Urnenreihengrab 400,- €
Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr

1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für (anonyme) Bestattungen 400,- €
Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr
Grabplatten sind über den Ortsrat zu erwerben und ebenerdig einzulassen.

1.1.5 Reihengrab in Rasenlage 425,- €
Einmalige Pauschale, ohne weitere Pflegegebühr

1.2. Wahlgrab:

1.2.1 Wahlgrab je Grabstätte 125,- €

1.2.2 Urnenwahlgrab 100,- €

1.3 Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren:

- 1.3.2 Bei Urnenwahlgrabstellen und Urnenreihengrabstellen (in Rasenlage) ist die Gebühr wie folgt zu zahlen:
1. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe a) der Friedhofssatzung (Eintritt des Todesfalls) ist die Gebühr für 30 Jahre im Voraus zu entrichten.
 2. Im Falle des § 16 Abs. 4 Buchstabe b) und c) der Friedhofssatzung ist die Gebühr pro Jahr zu entrichten (1/30 - ein Dreißigstel - der Nutzungsgebühr).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Scheeßel, den 22.09.2022

Die Bürgermeisterin
Jungemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

Gemeinde Scheeßel

Widmung von Straßen im Gebiet der Gemeinde Scheeßel

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Niedersächsischen Straßengesetzes als „Ortsstraßen“ für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

Weidenröschenweg, Scheeßel, Flur 2, Fl. St. 18/15 (rd. 360 m), Nr. 126 sowie die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg, Flur 2, Fl. St. 23/77, 23/80 (rd. 220 m), Nr. 127, dieser Weg ist auf den öffentlichen Fuß- und Radwegverkehr beschränkt,

Bargfelde, Westervesede, Flur 2, Fl.St. 133/12, (rd. 360 m), Nr. 65.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Scheeßel.

Entsprechende Lagepläne der Straßen liegen während der Dienststunden bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel, Zimmer 7, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Scheeßel, den 15.10.2022

Die Bürgermeisterin
Ulrike Jungemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2022 Nr. 13

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .*